

INHALT: Verordnungen - Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachung - Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Überach Teil III“ in der Gemeinde Fußach

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91108 Fußach gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 146: Mag. (FH) Heinrich Senger-Weiss 1/2, Mag. (FH) Heinrich Senger-Weiss 5/24, Dr. Sylvia Krieger-Einem 7/24, GST-NR 39
In EZ 530: Gemeinde Fußach 1/1, GST-NR 16/4
In EZ 691: Jürgen Burtscher 1/1, GST-NR 40

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet - unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, welche durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt. Die Tatbestände sowie die Höhe der Strafsätze ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung liegt bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 31. August 2009, Zl. X-1150.01/2009, ABl.Nr. 37/2009, mit der Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen bestimmt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, welche durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt. Die Tatbestände sowie die Höhe der Strafsätze ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung liegt bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 1. September 2009, Zl. BHBR-X-1150.01, ABl.Nr. 37/2009, mit der Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen bestimmt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, welche durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt. Die Tatbestände sowie die Höhe der Strafsätze ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung liegt bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 1. September 2009, Zl. X-1150.01/2009, ABl.Nr. 37/2009, mit der Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen bestimmt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, welche durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt. Die Tatbestände sowie die Höhe der Strafsätze ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung liegt bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 1. September 2009, Zl. BHFk-X-1150.01, ABl.Nr. 37/2009, mit der Tatbestände und Strafsätze für Anonymverfügungen bestimmt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Erich Kaufmann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen - Sammelnovelle

Der Landtag hat am 11. Mai 2016 ein Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen - Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juli 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Straßengenossenschaft Lingenau Hofhalden

Die Gemeinde Lingenau hat mit Bescheid vom 18. April 2016 gemäß § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 lit. c des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, die Bildung der Straßengenossenschaft "Lingenau Hofhalden" mit Sitz in Lingenau anerkannt und die Satzung vom 15. April 2016 samt den zugehörigen Anlagen genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb, Bau und die Erhaltung der Genossenschaftsstraße "Lingenau Hofhalden" in Lingenau, beginnend an der Abzweigung der Landesstraße L 6 und endet auf dem GST NR 64/1, KG Lingenau, westlich des Anwesens Hofhalden 13 im Bereich der dortigen Weggabelung mit einer Länge von ca. 215 Metern.

Zur Obfrau der Genossenschaft wurde Frau Andrea Ritter, A-6932 Langen, Gschwend 501, gewählt.
Lingenau, den 23. Mai 2016

Die Bürgermeisterin

Annette Sohler

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Juli 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016 ¹⁾	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.